

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Mittweida

Vom 03. Juni 2021

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Einrichtung und deren Arbeit. Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Hochschule Mittweida (nachfolgend: HS Mittweida) folgende Grundsätze und Verfahrensregeln festgelegt, die sich an der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen sowie an den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019 sowie am Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) orientieren. Ziele dieser Ordnung sind die Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	2
§ 2 Anforderungen an ein Forschungsvorhaben.....	2
§ 3 Organisationsverantwortung und Verpflichtete Personen	3
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	3
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	4
§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen.....	4
§ 7 Autorschaft.....	5
§ 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen.....	5
§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§ 10 Ombudsperson.....	7
§ 11 Prüfung durch die Kommission.....	8
§ 12 Entscheidung der Kommission	9
§ 13 Abschluss des Verfahrens	10
§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	10

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Redlichkeit bezieht sich auf die Einhaltung der Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis. Zu den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

- nach den im jeweiligen Fach anerkannten Regeln wissenschaftlichen Vorgehens zu handeln (*lege artis*),
- Resultate der Forschung zu dokumentieren und Ergebnisse zu hinterfragen,
- alle verwendeten Informationsquellen nachzuweisen und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern zu wahren,
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen,
- die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten,
- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten,
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

§ 2

Anforderungen an ein Forschungsvorhaben

- (1) Jedem geplanten Forschungsvorhaben geht eine umfassende Recherche bereits öffentlich gemachter Forschungsleistungen voraus. Der aktuelle Forschungsstand findet umfassend Anerkennung und wird von den Wissenschaftler:innen berücksichtigt. Die Hochschule Mittweida schafft dafür soweit möglich die erforderlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Es muss geprüft werden ob Geschlecht oder Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben von Bedeutung sind. Konzepte und Leitlinien der Hochschule in den Dimensionen Vielfalt, Chancengleichheit, Inklusion sowie Diversity sind zu beachten.
- (3) Mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit wird verantwortungsvoll umgegangen. Gesetzliche Vorgaben, auch aus Verträgen mit Dritten und dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte vorhergegangener Forschungsdaten müssen berücksichtigt werden. Genehmigungen und Ethikvoten sind, falls erforderlich, einzuholen und vorzulegen. Es erfolgt immer eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und der ethischen Aspekte.
- (4) Dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von Forschungsdaten und über den Zugang Dritter zu den Daten sollten zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt getroffen werden. Die Nutzung der generierten Daten steht den Wissenschaftler:innen zu, die sie erhoben haben.
- (5) Bei den Forschungsvorhaben sollten fundierte und nachvollziehbare Methoden eingesetzt werden. Werden neue Methoden entwickelt oder angewendet ist besonders Wert auf Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen, um eine spätere Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen gewährleisten zu können.
- (6) Die Wissenschaftler:innen gehen vertraulich mit Informationen Fremder um, schließen die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus und zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheit in Bezug auf das zu begutachtete Forschungsvorhaben, die Person oder den Gegenstand der Beratung unverzüglich an. Das gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien, sowie Gutachter:innen.

§ 3

Organisationsverantwortung und Verpflichtete Personen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der HS Mittweida, die wissenschaftlich tätig sind, sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Dritte sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet, sofern ihre wissenschaftliche Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zur HS Mittweida aufweist.
- (2) Mitglieder und Angehörige der HS Mittweida tragen selbst Verantwortung dafür, dass die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis nach § 1 von ihnen und ihren nachgeordneten Mitarbeiter:innen eingehalten werden.
- (3) Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Organisationseinheiten haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, in der deren Einhaltung kontrolliert werden kann und in der ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist.
Sie schaffen die Rahmenbedingungen zur Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards. Dazu gehört die Einhaltung der Chancengleichheit, Vielfalt, Inklusion und Diversity bei der Personalauswahl und der Personalentwicklung. Die Prozesse sind transparent zu halten. Nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“) sind möglichst zu vermeiden.
- (4) Für jede Organisationseinheit trägt die jeweilige Leitung die Verantwortung.
- (5) Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaft leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion. Die Beteiligten des Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten fest und passen diese, wenn nötig an, z. B. nach Änderung des Arbeitsschwerpunktes eines Beteiligten.
- (6) Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Sie unterstützen sich gegenseitig in diesem kontinuierlichen Lernprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Wissenschaftlich tätige Studierende sind über die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten; deren Einhaltung ist zu beaufsichtigen. Die wissenschaftliche Redlichkeit bildet einen festen Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen. Studierende und Nachwuchswissenschaftler:innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

- (2) Die Betreuung der Doktorand:innen, des wissenschaftlichen und akzessorischen Personals ist so zu gestalten, dass die betreuende Person bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Das Betreuungskonzept sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Es ist dafür zu sorgen, dass in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten Mitwirkungsrecht besteht und Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten verhindert wird.
- (3) Die Ombudsperson (§ 10) ist zugleich Ansprechpartner:in bei Problemen und Konflikten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist der kulturellen Vielfalt einer internationalen wissenschaftlichen Landschaft Rechnung zu tragen und auf Chancengleichheit, Vielfalt, Inklusion sowie Diversity zu achten. Dabei ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union strikt einzuhalten. Die Ziele der Antidiskriminierungspolitik der Sächsischen Staatsregierung sowie Ziele des Bundes sind in der jeweils aktuellen Form strikt einzuhalten.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen sollen bevorzugt qualitative Maßstäbe betrachtet werden. Bei der Einbeziehung quantitativer Indikatoren in die Gesamtbewertung sind die persönlichen Besonderheiten der einzelnen Personen, insbesondere in Hinblick auf Vielfalt, Chancengleichheit, Inklusion sowie Diversity laut Grundsätzen der HS Mittweida zu beachten. Das können u. a. persönliche, familiäre oder gesundheitliche Aspekte sein. Die Angabe ist für die Beteiligten freiwillig.

Bewertungskriterien können ebenfalls sein: Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse und die wissenschaftliche Haltung, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

§ 6

Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

- (1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Organisationseinheiten, in denen sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre bzw. entsprechend der Aufbewahrungsfristen (Zuwendungsbestimmungen für öffentlich geförderte Projekte und Festlegungen der HS Mittweida) aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.
- (2) Die Hochschule Mittweida stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

- (3) Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Grundsätzlich sind auch Einzelergebnisse zu dokumentieren, die die Forschungshypothese nicht stützen. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 7

Autorschaft

- (1) Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.
- (2) Ein genuiner Beitrag liegt vor, wenn die Wissenschaftler:innen in wissenschaftserheblicher Weise:
- bei der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen von Manuskripten
- mitgewirkt hat.
- (3) Die Autor:innen tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, einschließlich Studierender und anderer Nachwuchswissenschaftler:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen muss gewahrt werden.
- (4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich alleine keine Autorschaft. Wissenschaftler:innen einigen sich, wer Autor:in werden soll und verständigen sich anhand nachvollziehbarer Kriterien, unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebietes rechtzeitig über die Festlegung der Reihenfolge, spätestens bei Formulierung des Manuskripts. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden, es sei denn, sie wurde mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet.

§ 8

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Grundsätzlich werden alle wissenschaftlichen Ergebnisse veröffentlicht. Die Entscheidung darüber ob, wie und wo sie veröffentlicht werden, darf nicht von Dritten abhängig sein und wird von den Wissenschaftler:innen in Eigenverantwortung getroffen. Sie folgen dabei den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“), zugänglich in anerkannten Archiven oder Repositorien.

- (2) Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks zu. Sie achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen, bzw. den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.
- (3) Autor:innen wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus, unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit. Neue und unbekannte Publikationsorgane werden auf Seriosität hin geprüft. Die wissenschaftliche Qualität der Beiträge hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er veröffentlicht wurde. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgan auch in Betracht: Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs.
- Sollten im Einzelfall Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, müssen die Gründe hierfür erläutert werden.
- (4) Wird eine eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt, muss diese mit einer angemessenen Lizenz versehen werden.
- (5) Unangemessen kleinteilige Publikationen sollten vermieden werden. Die Wiederholungen der Inhalte von Publikationen sollten sich auf einen für das Verständnis nötigen Umfang beschränken. Wissenschaftler:innen zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht verzichtet werden darf.
- (6) Für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen sind die Autor:innen verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien, angewandte Methoden sowie eingesetzte Software vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt, enthalten jedoch nur den für das Verständnis erforderlichen Umfang. Die angewandten Mechanismen zur Qualitätssicherung, z. B. das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern sind darzulegen.
- (7) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Die Möglichkeit wissenschaftliche Erkenntnisse zu replizieren ist Bestandteil der Qualitätssicherung.
- (8) Werden Unstimmigkeiten oder Fehler nach der Veröffentlichung von Erkenntnissen bekannt, sind die Wissenschaftler:innen dafür verantwortlich, dass die Veröffentlichungen schnellstmöglich korrigiert oder zurückgenommen werden.

§ 9

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
- a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
- b) Verletzung geistigen Eigentums an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor:innenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor:innen oder Mitautor:innenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autor:innenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen anderer,
 - Mitautor:innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10

Ombudsperson

- (1) Für Mitglieder und Angehörige der HS Mittweida, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt die Hochschulleitung eine erfahrene Wissenschaftler:in als Ombudsperson. Wegen möglicher Befangenheit wird zudem eine Vertretung dieser Ombudsperson benannt. Diese Person sollte keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Hochschulleitung innehaben. Die Amtszeit der Ombudsperson ist zeitlich auf 5 Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich.
- (2) Die Ombudsperson berät zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie berät ferner solche Mitglieder der Hochschule, insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

- (3) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er sich an die Ombudsperson gewendet hat. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.
- (4) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, auf Konkretheit, Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission der HS Mittweida weiter.
- (5) Die Ombudsperson erhält von der Hochschulleitung die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wird bei Bedarf von anderweitigen Aufgaben zur Ausübung ihres Amtes entlastet.
- (6) Die Hochschule veröffentlicht im Intranet unter dem Link: <https://www.forschung.hs-mittweida.de/gute-wissenschaftliche-praxis/> die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen sowie der Mitglieder der Kommission.
- (7) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Mittweida haben das Recht zu wählen, ob sie sich an die Ombudsperson der Hochschule Mittweida oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 11

Prüfung durch die Kommission

Die Kommission entspricht der Kommission Forschung der HS Mittweida. Die Ombudsperson ist nicht Mitglied der Kommission, kann diese aber beraten.

- (1) Die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission sind zu strikter Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen verpflichtet, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Im Fall von Befangenheit, tritt die Vertreterregelung in Kraft.
- (2) Die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission setzen sich für den Schutz der Hinweisgebenden und der von den Vorwürfen Betroffenen ein und dafür, dass ihnen durch die Anzeige kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entsteht. Anonymen Hinweisen wird nicht nachgegangen. Die Untersuchung der Vorwürfe erfolgt immer vertraulich und mit dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung. Bewusst unrichtig und mutwillig erhobenen Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen. Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen.
- (3) Die Kommission unterzieht die Vorwürfe unverzüglich einer Prüfung im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten ihrer Ausräumung. Die Kommission hat im Falle eines konkreten Anfangsverdachts den Sachverhalt weiter zu erforschen. Es gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belasteten Tatsachen und Beweismittel die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Kommission festlegt, Stellung zu nehmen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht auch für den Hinweisgebenden in jeder Verfahrensphase.
- (4) Die Prüfung der Vorwürfe unterliegen zu jeder Zeit den geltenden rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen wie Anhörung in jeder Phase des Verfahrens, Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung und dem Beschleunigungsgrundsatz.

- (5) Die Kommission dokumentiert die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Ergebnisse seiner Vorprüfung. Im Falle der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens informiert die Kommission die hinweisgebende Person über ihre Entscheidung. Die hinweisgebende Person kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Gründe bei der Kommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens erheben. Der Rektor entscheidet über den Widerspruch.
- (6) Die Kommission entscheidet darüber, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen dem Rektorat als Reaktion auf das Fehlverhalten empfohlen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Gremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (8) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Das gesamte Verfahren unterliegt der Vertraulichkeit. Die Mitglieder sind unbeschadet der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus. Die Kommission muss in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form das Rektorat über seine Tätigkeit informieren.
- (9) Der Name des Hinweisgebenden ist vertraulich und darf nicht ohne dessen Einverständnis an Dritte herausgegeben werden. Etwas anderes gilt nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Bevor der Name des Hinweisgebenden offengelegt wird, ist dieser davon in Kenntnis zu setzen.
Die/der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, wenn diese/dieser im guten Glauben gehandelt hat.

§ 12

Entscheidung der Kommission

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens trifft die Kommission sodann eine der folgenden Entscheidungen:

- (1) Das Prüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
- (2) Das Prüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
- (3) Das Prüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag, der die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält, dem Rektor vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht (siehe Anlage „Mögliche Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten“).
- (5) Wenn nötig wird das Ergebnis des Verfahrens betroffenen Wissenschaftsorganisationen mitgeteilt.

§ 13

Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Rektor prüft im Falle des § 11 Absatz 4, die Vorschläge der Untersuchungskommission für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen.
- (2) Die/der Betroffene und die hinweisgebende Person sind über die Entscheidung des Rektors unter Angabe von Gründen zu informieren. Die Kommission ist ebenfalls zu informieren. Über eine Information weiterer Stellen und/oder die Veröffentlichung der Entscheidung wird bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall entschieden.
- (3) Es besteht für alle beteiligten Parteien ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch den Rektor und unter Angabe der Gründe schriftlich beim Rektor einzureichen.
- (4) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden in Verantwortung des Rektorates zehn Jahre aufbewahrt.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Mittweida vom 23.01.2019 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 02.06.2021 und des am 11.05.2021 mit dem Rektorat hergestellten Einvernehmens.

Mittweida, den 03.06.2021

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. Ludwig Hilmer

Anlage 1: Mögliche Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die folgende Aufstellung möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

1. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Hochschule Mittweida überwiegend damit zu rechnen ist, dass der oder die Betroffene zugleich Beschäftigter oder Beschäftigte der Hochschule ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

2. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Hochschule Mittweida nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

- Erteilung eines Hausverbots;
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
- Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Hochschulleitung abzustimmen.